



Satzung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die im Studienjahr 2006/07 an der
Universität Bayreuth
als Studienanfänger sowie in höheren Fachsemestern
aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2006/07)

Vom 30. Juni 2006

Auf Grund von Art. 2 Satz 1 und Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-WFK) i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

- (1) In den nachfolgend genannten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2006/07 als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für ein höheres Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B), Diplom (D), Staatsexamen Lehrämter (S), Erste Juristische Prüfung Rechtswissenschaften (EJP):

		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Betriebswirtschaftslehre	B	181	0	0	0	0	0		
Biochemie	B	41	0	41	0	0	0		
Biochemie	D	0	0	0	0	41	0	41	0
Biologie	B	81	0	70	0	0	0		
Biologie	D	0	0	0	0	70	0	70	0
Biologie Lehramt an Gymnasien	S	35	0	35	0	35	0	35	0
Biologie Lehramt an Realschulen	S	15	0	15	0	15	0		
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	S	0	0	0	0	78	0		
Geoökologie	D	0	0	0	0	73	0	61	0
Rechtswissenschaften	EJP	387							
Sportökonomie	D	70	0	68	0	67	0	65	0

- (2) In den nachfolgend genannten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2007 als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für ein höheres Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B), Diplom (D), Staatsexamen Lehrämter (S), Erste Juristische Prüfung Rechtswissenschaften (EJP):

	Fachsemester								
		1	2	3	4	5	6	7	8
Betriebswirtschaftslehre	B	40		0	0	0	0		
Biochemie	B	0	41	0	41	0	0		
Biochemie	D	0	0	0	0	0	41	0	41
Biologie	B	0	70	0	70	0	0		
Biologie	D	0	0	0	0	0	70	0	70
Biologie Lehramt an Gymnasien	S	0	35	0	35	0	35	0	35
Biologie Lehramt an Realschulen	S	0	15	0	15	0	15		
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	S	0	0	0	0	0	74		
Geoökologie	D	0	0	0	0	0	67	0	56
Rechtswissenschaften	EJP	0							
Sportökonomie	D	0	69	0	68	0	66	0	64

§ 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.
- (3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

§ 4

Ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die er bisher immatrikuliert war. Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber angerechnete Studienleistungen und –zeiten aus anderen Studiengängen nachweist, aufgrund dieser Leistungen zugelassen werden kann und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

§ 5

Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die

Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 2006/07 nicht von Studienanfängern in Anspruch genommene Plätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2007 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden.

§ 8

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft; sie tritt am 30. September 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 21. Juni 2006, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. Juni 2006, Az.: X/2-H2413.3BAY-10b/22 816 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2006.

Bayreuth, 30. Juni 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2006.